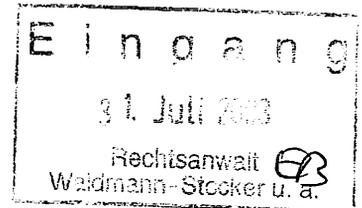


  
**SOZIALGERICHT HILDESHEIM**

S 39 AY 11/08 ER

**BESCHLUSS**



In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

zu 2 - 3: vertreten durch [REDACTED]

zu 1 - 3 wohhaft: A [REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-3: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Partner,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Landkreis Göttingen vertreten durch den Landrat, Stabsstelle 03,  
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

Antragsgegner,

hat das Sozialgericht Hildesheim - 39. Kammer –  
am 28. Juli 2008  
durch die Vorsitzende, Richterin **B e r g m a n n**,  
beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern vom 20. Dezember 2007 an vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache Leistungen nach § 2 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG – zu gewähren.

**2. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.**

**Gründe:**

I.

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung sog. Analogleistungen nach § 2 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. V. m. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG im Streit.

Die am ..... 1957 geborene Antragstellerin zu 1 stammt eigenen Angaben zufolge aus Aserbaidschan und ist russische Staatsangehörige mit aserbaidshanischer Volkszugehörigkeit. Sie ist gemeinsam mit ihren Kindern, den Antragstellern zu 2. und 3. im September 2003 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Die Antragsteller zu 2. und 3. sind ihrem Vorbringen zufolge armenische Volkszugehörige ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Im September 2003 betrieben die Antragsteller nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Asylverfahren bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Die ablehnende Asylentscheidung wurde infolge des Urteils des Verwaltungsgerichts Braunschweigs vom 23. Juni 2004 sowie des Beschlusses des niedersächsischen OVG vom 8. September 2004 mit Datum vom letztgenannten Tag rechtskräftig.

In ausländerrechtlicher Hinsicht verfügen die Antragsteller zu 1 bis 3 derzeit über eine Duldung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz. Unter dem 14. November 2007 wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG beantragt mit der Begründung, die Antragsteller könnten ohne eigenes Verschulden keine Heimreisedokumente erhalten. Nach derzeitigem hiesigem Kenntnisstand wurde über diesen Antrag bislang nicht entschieden.

In leistungsrechtlicher Hinsicht erhalten die Antragsteller seit dem 13. November 2003 Grundleistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG (vgl. den Erstbescheid vom 19. November 2003, Bl. 28 der Leistungsakte). Mit weiterem Bescheid, zuletzt vom 14. Dezember 2006 wurden ihnen wiederholt Grundleistungen nach § 1, 3 AsylbLG für die Zeit vom 1. Oktober 2006 bis Januar 2007 bewilligt (Bl. 277 der Leistungsakte).

Mit Schreiben vom 31. Januar 2007 wurde seitens des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller Widerspruch gegen diejenigen Leistungszeiträume eingelegt, für die ein bestandskräftiger Bescheid noch nicht vorliegt. (Bl. 286 der Leistungsakte) Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, die Antragsteller seien leistungsberechtigt nach § 2 Absatz 1 AsylbLG. Die zeitlichen Voraussetzungen lägen zweifelsohne vor, auch ein Rechtsmissbrauch i. S. d. § 2 Absatz 1 AsylbLG sei nicht anzunehmen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. August 2007 (Bl. 370 ff. der Verwaltungsakte) wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Zunächst wurde ausgeführt, dass sich der Widerspruch gegen die im streitbefangenen Zeitraum geleisteten Zahlungen richte, die auch den Charakter eines Verwaltungsaktes hätten. Inhaltlich wurde darauf hingewiesen, dass den Antragstellern ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorzuwerfen sei und somit die Gewährung sog. Analogleistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG nicht in Betracht komme. Es wurde darauf hingewiesen, dass den Aussagen der Antragstellerin zufolge ihr die Ausweispapiere in der russischen Föderation von Polizisten abgenommen worden seien. In der Ausländerakte befinde sich jedoch ein Ausweis, ausgestellt von der russischen Föderation, der auf einen anderen Namen laute. Der Vorgang habe bislang noch nicht aufgeklärt werden können. Die Ausländerbehörde habe versucht, Passersatzpapiere über das russische Generalkonsulat Hamburg zu beschaffen. Das russische Generalkonsulat habe jedoch mitgeteilt, dass die Antragsteller zu 1 bis 3 unter der im Passersatzpapierantrag angegebenen Anschrift nicht bekannt seien. Die zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig, Außenstelle Lüneburg, beurteile den Fall so, dass aufgrund von falschen Angaben Passersatzpapiere nicht ausgestellt werden könnten. Zudem habe die Antragstellerin zu 1. der Ausländerbehörde eine Heiraturkunde ausgehändigt, die jedoch auf einen anderen Namen laute. Eine Erklärung habe die Antragstellerin zu 1 hierfür nicht abgegeben.

Gegen die tatsächlich erfolgten Bewilligungen - soweit diese noch nicht bestandskräftig wurden - in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2007 wurde am 1. September 2007 unter dem Az.: S 39 AY 93/07 Klage erhoben. gleichzeitig mit der Klagebegründung wurde mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2007, eingegangen bei dem Sozialgericht Hildesheim am 20. Dezember 2007 ein Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, der Antragstellerin könne ein rechtsmissbräuchliches Verhalten nicht vorgeworfen werden. Zum einen könne den Antragstellern keine fehlende Mitwirkung zum Vorwurf gemacht werden. Bereits mehrfach hätten sie ihrerseits die ihnen überreichten Passersatzpapieranträge ausgefüllt. Soweit die entspre-

chenden Überprüfungen durch die Generalkonsulate negativ verlaufen seien, obliege es der Ausländerbehörde, ihnen weitere Möglichkeiten aufzuzeigen, die sie zur Beschaffung entsprechender Identitätsnachweise nutzen könnten.

Auch eine Identitätstäuschung könne den Antragstellern nicht vorgeworfen werden. Bei dem im Widerspruchsbescheid erwähnten „russischen Ausweis“ handele es sich um die Heiratsurkunde, die auch bereits in der Akte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge enthalten war. Seitens der Antragstellerin zu 1. wird zudem bestritten, dass dieser Ausweis von ihr selbst zur Asylakte gereicht wurde.

Die Antragsteller beantragen schriftsätzlich und sinngemäß,

ihnen für die Zeit vom 20. Dezember 2007 vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG i. V. m. SGB XII – unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG – zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist er, um Wiederholungen zu vermeiden, im Wesentlichen auf sein Vorbringen aus dem Widerspruchsbescheid vom 27. August 2007. Hinsichtlich der Frage, ob die Antragsteller in ausreichendem Umfang ihren Mitwirkungspflichten genügen, weist der Antragsgegner darauf hin, die Antragstellerin würde sich nicht selbst aktiv genug um die Erlangung eines Passes bemühen oder zumindest versuchen, ihre Identität nachzuweisen. Es wäre durchaus denkbar gewesen zum Zwecke der Klärung der Identität der Antragsteller, neben den bislang vorgelegten auch auf andere Unterlagen zurückzugreifen. Solche Unterlagen wie z. B. Schulzeugnisse oder ähnliches hätten von Verwandten und Verwandten des Mannes der Antragstellerin zu 1. besorgt werden können.

Zum Vorwurf der Identitätstäuschung durch Vorlage falscher Dokumente führt der Antragsgegner aus, die Heiratsurkunde sei der Antragstellerin zu 1. im Laufe des Asylverfahrens abgenommen worden. Nach Übersetzung des Dokumentes habe sich ergeben, dass die in der Heiratsurkunde enthaltenen Angaben nicht mit den bisherigen Angaben im Verfahren übereinstimmen. Bei einer Anhörung bezogen auf die Heiratsurkunde im August 2007 habe die Antragstellerin zudem den Eindruck hinterlassen, ihr sei die Heiratsurkunde bekannt. Sie habe zwar mitgeteilt, diese nicht zu kennen, der Sachbearbeiter der ZAAB Braunschweig, Außenstelle Lüneburg der sie seinerzeit angehört habe, habe

jedoch den persönlichen Eindruck gewonnen, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer Reaktion die Urkunde gekannt habe und auch einen Bezug zu ihr habe. Die Echtheit der Urkunde sei bis dato noch nicht überprüft worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Leistungsakte die vorgelegen haben und den Inhalt der Akte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zum Az.: 5045756-160 verwiesen, die allesamt vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

## II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antrag hat in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang Erfolg. Nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile notwendig ist. Das ist immer dann der Fall, wenn ohne den vorläufigen Rechtsschutz eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung von Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, Az.: 1 BvR 569/05 m. w. N.). Steht dem Antragsteller ein vom ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist es ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, ist der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes begründet. Eine aus Gründen der Gewährung effektiven Rechtsschutzes gebotene Vorwegnahme der Hauptsache im einstweiligen Anordnungsverfahren ist jedoch nur zulässig, wenn dem Antragsteller ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung unzumutbare Nachteile drohen und für die Hauptsache hohe Erfolgsaussichten prognostiziert werden können (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 08.09.2004, Az.: L 7 AL 103/04 ER).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Antragsteller Anordnungsanspruch und – grund glaubhaft gemacht.

Ein Anordnungsgrund, das heißt die Eilbedürftigkeit ist gegeben, weil durch die Gewährung sog. Grundleistungen anstelle von den Antragstellern voraussichtlich zustehenden höherwertigen Leistungen den Antragstellern Leistungen vorenthalten werden, auf die sie

zum Zwecke der Existenzsicherung und der Förderung ihrer Integration zwingend angewiesen sind.

Darüber hinaus ist es nach Auffassung des Gerichts auch hinreichend wahrscheinlich, dass die Antragsteller zu 1.-3. einen Anspruch auf Leistungen gegen den Antragsgegner besitzen.

Die Voraussetzungen für eine Gewährung von Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG i. v. m. dem SGB XII liegen nach derzeitiger Einschätzung des Gerichtes in Person der Antragsteller zu 1. bis 3. vor. Insoweit ist zunächst davon auszugehen, dass sie im Zeitpunkt der Antragstellung auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bereits über einen Zeitraum von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben. Diesbezüglich wird auf den Erstbescheid vom 19. November 2003 (Bl. 28 der Leistungsakte) verwiesen, dem sich entnehmen lässt, dass den Antragstellern beginnend mit dem 13. November 2003 erstmalig Leistungen nach §§ 1,3 AsylbLG gewährt worden. Den zahlreichen Folgebescheiden in der Leistungsakte lässt sich auch nicht entnehmen, dass den Antragstellern zwischenzeitlich andere Sozialleistungen gewährt wurden.

Den Antragstellern zu 1. bis 3. kann auch kein rechtsmissbräuchliches Verhalten i. S. v. § 2 Absatz 1 AsylbLG vorgeworfen werden. Dabei ist die konkrete Ausgestaltung dieses Begriffes in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung höchst umstritten. Während das Bundessozialgericht zuletzt mit Urteil vom 8. Februar 2007 den Begriff als eine von der Rechtsordnung missbilligte, subjektiv vorwerfbare und zur Aufenthaltsverlängerung führende Nutzung der Rechtsposition, die ein Ausländer durch vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) erlangt hat, definiert hat (vgl. Urteil des BSG vom 8. Februar 2007 – B 9 b AY 2/06 R), hat nunmehr am 17. Juni 2008 der 8. Senat des Bundessozialgerichts weitere Konkretisierungen dieses unbestimmten Rechtsbegriffs – teilweise unter ausdrücklicher Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung - vorgenommen. Danach soll es für den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs u. a. nicht genügen, dass die Kläger nicht freiwillig ausgereist sind. Dass gegenwärtig Reiseunfähigkeit bei mehreren Personen vorliegt, steht der Entscheidung des 8. Senats des BSG vom 17. Juni 2008 zufolge der Annahme des Rechtsmissbrauchs andererseits nicht entgegen. Ob das vorwerfbare Verhalten die Aufenthaltsdauer beeinflusst hat, soll demnach vielmehr unter Berücksichtigung der gesamten Zeit zu beurteilen sein, die nach dem maßgeblichen Fehlverhalten des Antragstellers verstrichen ist. Dabei muss nicht feststehen, dass die Kläger das Land zu einem früheren Zeitpunkt verlassen hätten; es genügt vielmehr die generelle Eignung des Fehlverhaltens zur Beeinflussung der Aufenthaltsdauer (vgl. zum Ganzen die Medieninformation Nr. 25/08 vom 17. Juni 2008, veröffentlicht unter [www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de)

bislang ohne Veröffentlichung der Entscheidungsgründe). Des Weiteren hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 17. Juni 2008 unter ausdrücklicher Aufgabe der Rechtsprechung des 9. b.-Senates entschieden, dass ein Leistungsempfänger nicht schon dann rechtsmissbräuchlich die Aufenthaltsdauer beeinflusst, wenn er trotz des aufgrund der Duldung bestehende Abschiebeverbots nicht freiwillig ausreist und hierfür keine anerkenntswürdigen Gründe vorliegen. Der Missbrauchsvorwurf könne auch nicht durch eine zwischenzeitliche Integration ausgeräumt werden. Vielmehr sei stets zu ermitteln, ob den Antragstellern der Vorwurf gemacht werden könne, die Aufenthaltsdauer vorsätzlich durch über das Verbleiben in der Bundesrepublik Deutschland hinausgehendes sozialwidriges Verhalten beeinflusst zu haben (Terminbericht Nr. 30/08 des 8. Senates über seine Sitzung vom 17. Juni 2008, veröffentlicht unter [www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de), bisher ohne Veröffentlichung der Entscheidungsgründe).

Als sozialwidriges Verhalten in diesem Sinne wird insbesondere die Begehung von Straftaten in erheblichem Umfang sowie die Identitätstäuschung, insbesondere durch Vorlage falscher Dokumente oder die Angabe von Alias-Personalien anzusehen sein.

Die Gesamtbetrachtung des Verhaltens der Antragsteller zu 1.-3. während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland spricht bei Zugrundelegung der og. Kriterien nicht für die Annahme rechtsmissbräuchlichen Verhaltens i. S. d. § 2 Absatz 1 AsylbLG.

a) soweit den Antragstellern fehlende Mitwirkung im Rahmen der Passersatzpapierbeschaffung zum Vorwurf gemacht wird, kann dem nicht gefolgt werden. Überprüfungen fanden insoweit bislang beim Generalkonsulat der russischen Föderation sowie bei der armenischen Botschaft statt. Das Generalkonsulat der russischen Föderation teilte mit Schreiben vom 14. Juni 2007 mit, dass die Antragsteller unter den bislang erfolgten Angaben bei dem Innenministerium der russischen Föderation unbekannt seien. Die ZAAB Braunschweig teilte dem Antragsgegner überdies mit Schreiben vom 24. September 2007 mit, dass eine Überprüfung, ob die armenische Staatsangehörigkeit gegeben ist, ebenfalls negativ verlief. Die Antragsteller selbst haben die ihnen insoweit vorgelegten Passersatzpapieranträge jeweils ausgefüllt und auch im Übrigen im Rahmen der Passersatzpapierbeschaffung mitgewirkt. Dass die Überprüfung anhand der von den Antragstellern gemachten Angaben in den Registern der einzelnen Staaten negativ verlaufen ist, kann den Antragstellern nicht zum Vorwurf reichen. Zum einen ist der Gesprächsnotiz vom 31. Mai 2007 (Bl. 76 der Gerichtsakte) zu entnehmen, dass Herr . von der ZAAB Braunschweig auf Nachfrage mitgeteilt habe, dass der Aussage des russischen Generalkonsulates nicht zuviel Bedeutung beigemessen werden sollte. Die Prüfung durch die russischen Behörden sei oftmals unzureichend und unvollständig und erfolge

nicht vor Ort. Die Mitteilung des russischen Generalkonsulates bedeute nicht automatisch, dass die Antragsteller gelogen hätten. Vielmehr sollten sie nochmals zu ihrer letzten Meldeanschrift befragt werden.

Zudem folgt die Kammer insoweit der Entscheidung des Sozialgerichtes Braunschweig vom 25. Mai 2007 zum Az.: S 20 AY 34/07 ER sowie der Entscheidung des SG Hildesheim, Beschluss vom 25. Mai 2005 – S 34 AY 8/05 ER- in denen jeweils darauf hingewiesen wurde, dass für die Annahme des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens ein pauschaler Hinweis des Antragsgegners auf Mitwirkungspflichten im Hinblick auf die Ausreisepflicht, ohne näher zu konkretisieren, welche Mitwirkungshandlungen der Antragsteller zum Erfolg hätten führen können, nicht ausreicht. Infolge der soeben zitierten Gesprächsnotiz vom 31. Mai 2007 war es dem Antragsgegner möglich, die Antragsteller zu konkreten Mitwirkungshandlungen aufzufordern, z.B. dergestalt, dass sie erneut zu ihrer Meldeanschrift hätten befragt werden können. Dass dies erfolgt ist, lässt sich der Verwaltungsakte nicht entnehmen. Lässt der Antragsgegner ihm aufgezeigte Möglichkeiten zur weiteren Erforschung der Identität ungenutzt, kann sich dies nicht zu lasten der Antragsteller auswirken. Auch das Vorbringen des Antragsgegners im Schriftsatz vom 22. Juli 2008, die Antragstellerin hätte theoretisch noch Schulzeugnisse o. ä. von Verwandten oder Identitätsnachweise ihres Mannes besorgen können, kann eine derartige Aufforderungshandlung in diesem Sinne darstellen. Für den Vorwurf des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens im hiesigen Verfahren kann dies jedoch keinerlei Wirkung mehr entfalten, da es den Antragstellern bislang nicht möglich war, hierauf entsprechend zu reagieren.

Auch die Verschleierung ihrer Identität kann den Antragstellern nicht vorgeworfen werden. Die Glaubhaftmachungslast für das Vorliegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens i. S. v. § 2 Absatz 1 AsylbLG als anspruchsausschließende Einwendung liegt bei dem Antragsgegner. Dieser konnte vorliegend nicht hinreichend glaubhaft machen, dass die Heiratsurkunde, die andere Personalien enthält, als die, die von der Antragstellerin im Asylverfahren angegeben worden, von der Antragstellerin persönlich zur Akte gereicht wurde. Die der Akte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu entnehmenden Informationen sind insoweit widersprüchlich. Im Rahmen der Anhörung gemäß § 25 Asylverfahrensgesetz hat die Antragstellerin am 15. September 2003 auf die Frage, „Können Sie mir Personalpapiere wie z. B. einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?“ geantwortet: „Keine“. Auf die Frage nach sonstigen Dokumenten antwortete sie, sie sei seit 1986 in Besitz einer Heiratsurkunde gewesen, die ihr allerdings in ihrem Heimatland abgenommen worden sei. Hinzu kommt, dass die Heiratsurkunde in der Akte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Sei-

te 60 dieser Akte) frei übersetzt auf die Namen „...“ und „...“  
lautet. (vgl. hierzu die E-mail in der Ausländerakte vom 1. Juni 2007).  
Abgesehen davon stimmt die Altersangabe mit der der Antragstellerin nicht überein. Laut  
Niederschrift zum Asylantrag vom 8. September 2006 existierten bei Antragstellung keine  
Pässe oder andere Personalpapiere. In der Akte befindet sich über dies kein Eingangs-  
stempel oder ein sonstiger Nachweis darüber, wie dieses Dokument in die Akte gelangt  
ist. Die Verfügungsbefugnis über die entsprechenden Asyl- und Ausländerakten liegt in-  
soweit bei der Behörde, die ihrerseits die Möglichkeit hat, eingehende Schreiben mit Ein-  
gangsstempel zu versehen bzw. für den Fall, das Dokument persönlich ausgehändigt  
werden, dies entsprechend in der Akte zu vermerken. Soweit dies seinerzeit nicht erfolgt  
ist, geht dies vorliegend zu Lasten des Antragsgegners, den insoweit die Verpflichtung  
trifft, das Vorliegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens als anspruchsausschließende  
Einwendung glaubhaft zu machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in entspre-  
chender Anwendung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Nieder-  
sachsen-Bremen statt (§ 172 SGG). Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses  
Beschlusses beim Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich  
oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG).

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde bei dem Landessozialge-  
richt Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweig-  
stelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
innerhalb der Monatsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-  
schäftsstelle eingelegt wird.

**Bergmann**